

AUSGABE NR. 1 / JANUAR 2020

TAX FRESH



PROXY
TAX & AUDIT SERVICES

www.proxy.cz

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der ersten Nummer des diesjährigen Bulletins erlauben wir uns Sie sowohl mit den Änderungen und Steuerpflichten bekannt zu machen, die Sie gleich zu Beginn des neuen Jahres in Tschechien erwarten als auch mit den Änderungen, die in diesem Jahr zum ersten Mal im Verhältnis zum Ausland erscheinen.

Falls Sie einige der hier vorgestellten Informationen präzisieren möchten und genauere Hinweise brauchen, so kontaktieren Sie uns bitte.

Mit freundlichen Grüßen



Ditta Hlaváčková
Partner



Miroslav Mrázek
Partner

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

DER MAXIMALE HÖCHSTBETRAG DES ABSETZBAREN PAUSCHALBETRAGS FÜR SELBSTSTÄNDIGE UND VERMIETER IN DER STEUERERKLÄRUNG FÜR 2019



Natürliche Personen, die Einkünfte aus Geschäftstätigkeit oder Miete haben, können von ihren Einkünften die tatsächlich angefallenen Ausgaben steuerlich absetzen oder sich für die Verwendung sogenannter abzugsfähiger Pauschalbeträge entscheiden. Die Höhe dieser Pauschalbeträge ist durch das Einkommensteuergesetz begrenzt. Bei der Anwendung von Pauschalausgaben sind bei der Prüfung des Finanzamtes keine tatsächlichen Ausgaben nachzuweisen.

Für 2019 ist gegenüber 2018 die Höchstgrenze für die Anwendung von steuerlich absetzbaren Pauschalen doppelt so hoch.

Für Einkünfte aus landwirtschaftlicher Produktion, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Handwerk können pauschale Ausgaben in Höhe von 80% dieser Einkünfte bis zu einem Höchstbetrag von 1,6 Mio. CZK geltend gemacht werden. Bei nichthandwerklichen gewerblichen Berufen beträgt die Pauschale 60 %, maximal 1,2 Mio. CZK. Bei den Einkünften aus anderen unternehmerischen Aktivitäten können pauschale Ausgaben in Höhe von 40% der Einkünfte bis zu einem Höchstbetrag von 800 000 CZK abgezogen werden.

Natürliche Personen, die Einkünfte aus Vermietung erzielen, können auch einen Pauschalbetrag geltend machen, und zwar in Höhe von 30% der Einkünfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 600 000 CZK.

Gleichzeitig gibt es im Jahr 2019 keine Beschränkung bei der Inanspruchnahme von Steuerfreibeträgen für Ehefrau und Kinder, wenn der Steuerpflichtige Pauschalbeträge abzieht.

Es ist in den einzelnen Jahren möglich, die Art und Weise der Ausgaben zu ändern (von tatsächlichen Ausgaben zur Pauschale und umgekehrt). Die Änderung der Abzugsmöglichkeiten kann jedoch mit Anpassungen der Steuerbemessungsgrundlage verbunden sein. Wir empfehlen deshalb, dass Sie Ihren Steuerberater konsultieren, bevor Sie sich für eine Änderung der Abzugsmöglichkeiten entscheiden.

VORSCHÜSSE FÜR KRANKENVERSICHERUNGEN UND SOZIALVERSICHERUNG BEI SELBSTSTÄNDIGEN FÜR 2020



In Bezug auf den wachsenden Durchschnittslohn in der Tschechischen Republik haben sich die Mindestvorschüsse für Selbstständige ab Januar 2020 geändert. Seit dem 1. 1. 2020 beträgt der Mindestvorschuss für Personen, die eine Haupttätigkeit ausüben, 2.352 CZK pro Monat für die Krankenversicherung und 2.544 CZK pro Monat für die Sozialversicherung. Für Nebentätigkeiten wurde der Mindestvorschuss für die Sozialversicherung auf 1.018 CZK pro Monat festgesetzt.

Der neue Vorschussbetrag muss ab Januar 2020 für die Krankenversicherung gezahlt werden, für die Sozialversicherung erst nach Vorlage der Übersicht für 2019.

INLÄNDISCHE REISEKOSTEN IM JAHR 2020



Verwendet ein Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers ein anderes Straßenfahrzeug als das des Arbeitgebers, so hat er Anspruch auf einen Grundentschädigungssatz für jede gefahrene Strecke pro 1 km sowie auf eine Erstattung des Kraftstoffverbrauchs. Die Höhe dieser Entschädigungen wird durch eine Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales für jedes Jahr festgelegt (Verordnung Nr. 358/2019 GBl. für 2020, im Folgenden als „Verordnung Nr. 358“ bezeichnet).

Für 2020 beträgt die Grundvergütung für eine 1 km lange Autofahrt mindestens 4,20 CZK (für Zweiräder und Dreiräder mindestens 1,10 CZK).

Wenn der Arbeitnehmer den Kraftstoffpreis nicht durch einen Kaufbeleg nachweist, verwendet der Arbeitgeber für die Erstattung des verbrauchten Kraftstoffs den durch die Verordnung Nr. 358 festgelegten Durchschnittspreis (siehe nachfolgende Tabelle).

Art des Treibstoffes	Preis für 1 l laut Verordnung 358 für 2020
Benzin 95 Oktan	32,00 CZK
Benzin 98 Oktan	36,00 CZK
Diesel	31,80 CZK
Elektrik	4,80 CZK für 1 Kilowattstunde Strom

Die Verordnung Nr.358 betrifft auch Änderungen bei der Pauschale für Verpflegung in Tschechien. Das Verpflegungsgeld ist festgelegt mit einem Pauschalbetrag für jeden Kalendertag der Dienstreise und unterscheidet sich je nach Länge der Dienstreise an dem gegebenen Kalendertag.

Länge der Dienstreise	Neue Höhe des Verpflegungsgeldes bei Dienstreisen
5-12 Stunden	87-103 CZK
12-18 Stunden	131-158 CZK
18 Stunden und mehr	206-246 CZK

VERPFLEGUNGSGELD BEI AUSLANDSREISEN



Bei einer Dienstreise ins Ausland haben die Mitarbeiter Anspruch auf Verpflegungsgeld in Fremdwährung. Die Höhe der Grundpreise für Verpflegung in Fremdwährung für einzelne Staaten wird durch einen Erlass des Finanzministeriums festgelegt (für 2020 Erlass Nr. 310/2019 Slg.).

Im Jahr 2020 werden die Sätze für das Verpflegungsgeld in 23 Zielländern (z. B. Australien oder USA) erhöht. Von den europäischen Ländern steigt das Verpflegungsgeld in Andorra, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Norwegen und Spanien, während in allen anderen europäischen Ländern die Sätze des Verpflegungsgeldes auf dem Niveau von 2019 bleiben.

EINHEITSKURS 2019



Die einheitlichen Wechselkurse für 2019 wurden in der Anweisung der Generalfinanzdirektion Nr. **D-42** festgelegt. Der einheitliche Wechselkurs kann für die Umrechnung von Fremdwährungen von Steuerpflichtigen verwendet werden, die keine Buchhaltung führen, d.h. von Personen, die Pauschalbeträge geltend machen, oder von natürlichen Personen, die eine Steuerevidenz führen.

Ein einheitlicher Kurs wurde für verschiedene Währungen festgelegt. Für die Umrechnung von EUR gilt **CZK 25.66/1EUR**, für die Umrechnung von USD **CZK 22.93/1USD**.

GRUNDSTEUER



Wie in den Vorjahren muss bis zum 31. Januar 2020 eine Immobiliensteuererklärung für das Jahr 2020 bei der zuständigen Steuerverwaltung eingereicht werden (die Steuerverwaltung ist die örtlich zuständige Steuerverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Immobilie befindet). Die Steuererklärung wird nicht abgegeben, wenn der Steuerpflichtige sie für eine der vorangegangenen Steuerperioden eingereicht hat und sich die für die Ermittlung der Steuer maßgeblichen Umstände gegenüber dieser vorangegangenen Steuerperiode nicht geändert haben.

Sofern es im Laufe des Jahres 2019 zu Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder zu anderen für die Bestimmung der Grundsteuer maßgeblichen Tatsachen (z. B. eine Änderung der zuvor im Grundbuch eingetragenen Angaben) gekommen ist, so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, eine ordentliche oder Teilerklärung zur Grundsteuer abzugeben. Das gleiche Verfahren gilt für neu genehmigte Gebäude oder Einheiten oder Gebäude und Einheiten, die noch nicht fertiggestellt sind, aber bereits genutzt werden.

Die Steuer wird für den Steuerzeitraum berechnet entsprechend des Zustandes zum 1. Januar 2020. Wir fügen hinzu, dass sich im Vergleich zu 2019 keine wesentlichen Änderungen des Immobiliensteuergesetzes ergeben haben. Gegen Ende des Jahres kam es allerdings zu einer geringfügigen Änderung des Gesetzes in Bezug auf die Befreiung von Grundstücken mit ausgewählten landschaftlichen Merkmalen – siehe §4, Absatz 1.k) des Grundsteuergesetzes.

Einige Arten von Grundstücken sind neuerdings von der Grundsteuer befreit, wenn sie landschaftliche Merkmale enthalten, wie eine bestimmte Gruppe von Baumarten, Baumreihen, grasbewachsene Täler, Feldraine, Wassergräben oder Feuchtgebiete, sofern dieses Element in das Register der ökologisch wertvollen Elemente des Staatlichen Landwirtschaftlichen Interventionsfonds eingetragen ist.

Bei Interesse bereiten wir für Sie gerne eine Steuererklärung für diese Steuer für das Jahr 2020 vor.

STRASSENSTEUER



Wir erinnern daran, dass die Pflicht zur Abgabe einer Kraftfahrzeugsteuererklärung bis zum 31. Januar 2020 gilt. Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr 2019 hat derjenige, bei dem die Steuerschuld für das Fahrzeug entstanden ist oder 2019 bestanden hat (also das Kfz. abgemeldet wurde). Gegenüber dem Vorjahr ergeben sich keine Änderungen des Kfz-Steuergesetzes, d.h. keine wesentlichen Änderungen bezüglich des Steuergegenstandes sowie der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes.

Die vom Steuerpflichtigen zu zahlende Steuer (oder die Differenz zwischen der Höhe der Steuer und der Höhe der bereits gezahlten Vorauszahlungen) muss innerhalb der Frist für die Einreichung der Straßensteuererklärung, d.h. bis zum 31. Januar 2020, gezahlt werden.

ÄNDERUNG DES MEHRWERTSTEUERSATZES FÜR WÄRME UND KÄLTE



Mit Wirkung vom 1. 1. 2020 gilt für die Lieferung von Wärme und Kälte der erste ermäßigte Steuersatz von 10%. Die Generalfinanzdirektion veröffentlichte auf ihrer Website www.financnisprava.cz detaillierte Informationen zur Vorgehensweise der Steuerzahler bei der Abrechnung von vor dem 1. 1. 2020 eingegangenen Vorauszahlungen für Wärme und Kälte.

Die Warmwasserversorgung unterliegt weiterhin einem Steuersatz von 15%.

MEHRWERTSTEUERREGELUNG FÜR LEASING NACH DEM 1. 1. 2020



Ab dem 1. Januar 2020 gilt eine Änderung, die die Umsatzsteuer für Leasingverträge oder Operating-Leasingverträge regelt. Für den Fall, dass die Verträge eine Eigentumsübertragung des Leasinggegenstandes nach Beendigung des Vertrages oder eine Eigentumsübertragungsoption enthalten, was eine wirtschaftlich sinnvolle Wahl zu sein scheint (z. B. ein sehr niedriger Preis für den Abkauf), gelten für diese Verträge die gleichen Bestimmungen für die Umsatzsteuer wie für die Lieferung von Waren. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer auf den Wert der Raten für den Zeitraum, in dem das Leasingobjekt zu Vertragsbeginn auf den Nutzer übertragen wurde, vom Leasinggeber zu entrichten ist.

Der Mieter erhält einen Steuerbeleg mit der zu Beginn des Mietverhältnisses berechneten Umsatzsteuer und ist unter normalen Bedingungen berechtigt, die Umsatzsteuer laut diesem Beleg geltend zu machen.

Verträge, die bis zum 31. 12. 2019 geschlossen wurden, unterliegen der alten Regelung.

NEUES GESETZ ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IN DER STEUERVERWALTUNG



Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich (DAC-Richtlinie 6) befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Mit der Richtlinie wird die Pflicht eingeführt, die Steuerbehörden über ausgewählte grenzüberschreitende Gestaltungen zu informieren, die sich auf die Besteuerung auswirken (außer im Bereich der Umsatzsteuer, der Verbrauchsteuern und der Zölle sowie außer dem Bereich der obligatorischen Sozialversicherung). Ziel ist es, ein Bewusstsein für aggressive Steuerplanung zu schaffen und Steuerhinterziehung zu verhindern.

Einer Meldepflicht unterliegen grenzüberschreitende Gestaltungen, wenn:

- a) Der **Hauptnutzen** oder einer der Hauptnutzen der Gestaltung der **Erwerb eines Steuervorteils** ist und wenn gleichzeitig eines der sogenannten Kennzeichen erfüllt wird (z. B. die Bedingung der Vertraulichkeit der Steuervorteile, Honorar für den Vermittler in Abhängigkeit von der Höhe der Steuervorteile, eine im Wesentlichen standardisierte Dokumentation oder Struktur sowie der künstliche Kauf eines verlustbringenden Unternehmens).
- b) ist eines der **charakteristischen Kennzeichen der Gestaltung erfüllt** (z. B. das Bestehen einer abzugsfähigen grenzüberschreitenden Zahlung zwischen verbundenen Unternehmen, deren Zahlungsempfänger in einem nicht kooperierenden Drittland ansässig ist, oder Befreiungen von der Doppelbesteuerung bei mehreren Gerichtsbarkeiten vorhanden sind).

Die grenzüberschreitende Gestaltung muss dann innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird, nach dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung umsetzungsbereit ist, an dem der erste Schritt der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung vollzogen wird. Die Meldefrist richtet sich dabei danach, welcher dieser Zeitpunkte am frühesten eintritt. Die Archivierung der grenzüberschreitenden Dokumentation ist auf 10 Jahre festgelegt.

Die neue Meldepflicht in der EU betrifft die Vermittler grenzüberschreitender Gestaltungen (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare oder Wirtschaftsprüfer) oder direkt die Steuerpflichtigen, wenn der Vermittler der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. In diesem Fall ist der Vermittler jedoch verpflichtet, den Steuerpflichtigen darauf hinzuweisen, dass er der Meldepflicht unterliegt.

Die gemeldeten Informationen werden dann mit den Finanzverwaltungen in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht. Das Gesetz soll ab dem 1. Juli 2020 in Kraft treten. Bis zum 31. August 2020 müssen auch grenzüberschreitende Gestaltungen zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 gemeldet werden.

Personen, welche die Meldeverpflichtung nicht wahrnehmen, werden mit einer Geldstrafe von bis zu 500.000 CZK belegt.

ACHTEN SIE BEI DIENSTREISEN INS AUSLAND AUF DAS PORTABLE DOKUMENT – DAS FORMULAR “A1”



Die Europäischen Koordinierungsverordnungen sind Rechtsvorschriften, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie im EWR und in der Schweiz, auf die ihr Geltungsbereich vertraglich erweitert wurde, bindend und unmittelbar anwendbar sind. Sie regeln den Bereich der Sozial- und Krankenversicherung sowie die Haftung des Arbeitgebers für Arbeitnehmer (im Folgenden nur: Sozialversicherung). Es handelt sich insbesondere um die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Beide Verordnungen wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates erneuert, wodurch die Vorschriften über die Zuständigkeit für das Sozialversicherungsrecht bei Parallelbeschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten geändert wurden.

Mit den Koordinierungsbestimmungen soll sichergestellt werden, dass eine entsendete Person nur in einem Mitgliedstaat unter das Sozialversicherungsrecht fällt.

Die Bestimmung der Zuständigkeit zur Gesetzgebung eines einzelnen Staates wird durch das sogenannte A1-Formular nachgewiesen, das von jedem Mitarbeiter mitgeführt werden muss, auch wenn er nur eine kurzfristige Dienstreise ins Ausland unternimmt. Dennoch ist das Erhalten – Ausstellen eines solchen Dokuments und seine Beantragung in der Praxis nicht ganz einfach und es hängt vom korrekten Ausfüllen des so genannten gemeinsamen Antrags des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers und der Anwendung administrativer Ausnahmen ab, um beispielsweise für zwei Jahre rechtsgültig ausgestellt zu werden.

Die EU- und EWR-Mitgliedstaaten kontrollieren diese Formulare immer strenger und verhängen hohe Bußgelder, wenn die Mitarbeiter auf einer Dienstreise dieses Formular nicht vorweisen können. Aus diesem Grund empfehlen wir, sich so schnell wie möglich an die lokale Sozialversicherungsbehörde zu wenden, um dieses Formular zu beantragen.

Bei Interesse helfen wir Ihnen gerne bei der Ausstellung dieser Anträge, um gültige A1-Formulare zu erhalten.

ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IM AUSLAND – STRENGERE EINHALTUNG DER REGELN



Mit dem Erlass der Richtlinie 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen muss die Tschechische Republik diese Richtlinie nun in die innerstaatliche Gesetzgebung implementieren. Manchmal ist von einer Überarbeitung der Entsenderichtlinie die Rede. Auch wenn die Tschechische Republik es nicht schaffen sollte, diese Richtlinie in lokales Recht umzusetzen, so tritt diese Richtlinie ab dem 30.07.2020 unmittelbar in Kraft. Die beiden bisherigen Richtlinien sind jedoch seit vielen Jahren in Kraft und werden nun häufiger und strenger auf ihre Einhaltung überprüft.

Die Entsenderichtlinien gelten **in allen 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union** und gemäß Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 37/98 auch für die Entsendung von Arbeitnehmern in und aus den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, das sind **Norwegen, Liechtenstein und Island**. Nach dem Abkommen zwischen der EU und der Schweiz vom 21. Juni 1999 gelten die Bestimmungen der Richtlinien auch für die **Schweiz**. Die Bestimmungen der vorgenannten Richtlinien sind daher anwendbar, wenn ein in einem dieser Staaten niedergelassenes Unternehmen seine Arbeitnehmer im Rahmen der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates entsendet.

Im Allgemeinen lässt sich zusammenfassen, dass tschechische Unternehmen bei der Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland in einem bestimmten Gastland immer Folgendes regeln müssen:

- maximale Arbeitszeit und minimale Ruhezeiten
- Mindestjahresurlaub pro Kalenderjahr
- die Höhe des Mindestlohns einschließlich der Überstundensätze unter Berücksichtigung von bestehenden Tarifverträgen innerhalb der Branche oder hinsichtlich der Art der Leistungserbringung, die allgemein verbindlich sind
- Gesundheitsschutz, Sicherheit und Hygiene bei der Arbeit
- Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierungsbestimmungen
- Schutz von Schwangeren, Kindern und Jugendlichen

Die Arbeitgeber müssen dem Arbeitnehmer die Arbeitsbedingungen und Löhne bieten, die für sie vorteilhafter sind. Dies bedeutet, dass, wenn die Bedingungen des Entsendungslandes für die Arbeitnehmer günstiger sind als im Gastland, die Bedingungen des Entsendungslandes gelten und umgekehrt. Ab Juli 2020 werden diese Bedingungen noch verschärft, und den ins Ausland entsendeten Arbeitnehmern muss nicht nur der Mindestlohn, sondern auch eine sogenannte Vergütung einschließlich aller obligatorischen Bestandteile, aus denen sie besteht, garantiert werden.

Ausnahmen von der Anwendung der oben genannten minimalen Arbeitsbedingungen

Es wäre sicherlich gut sein zu wissen, welche Arten von Ausnahmen die Entsenderichtlinie unterscheidet und wann es nicht notwendig sein wird, die Arbeitsbedingungen des Gastlandes einzuhalten. Hier sind die häufigsten Fälle:

Erstmontage / Installation der Ware – obligatorische Ausnahme

Bei der Erstmontage und/oder der Erstinstallation einer Ware, sofern dies einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages über die Lieferung der Ware bildet sowie für die Inbetriebnahme der gelieferten Waren erforderlich ist und sie von erfahrenem und / oder spezialisiertem Personal des Lieferunternehmens durchgeführt werden, müssen die Bedingungen für die minimale Länge des Urlaubs für das Kalenderjahr und der Mindestlohn, einschließlich der Sätze für Überstunden maximal in einem Zeitraum von 8 Tagen nicht angewendet werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Ausnahme leider nicht für die im Anhang der Entsenderichtlinie aufgeführten Bautätigkeiten anwendbar ist, d. h. Bauarbeiten beim Aufbau, bei der Reparatur, bei der Instandhaltung, dem Umbau oder dem Abriss von Gebäuden und insbesondere bei Arbeiten wie Aushub, Erdbewegung, Bauarbeiten, Montage und Demontage von vorgefertigten Bauteilen, Renovierung, Reparatur, Demontage, Abbruch, Malerarbeiten und Reinigung im Rahmen der Wartung und Sanierung usw.

Befristeter Entsendezeitraum von einem Monat – fakultative Ausnahme

Beträgt die Entsendung eines Arbeitnehmers während des Steuerzeitraums nicht mehr als einen Monat in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates, müssen die arbeitsrechtlichen Bedingungen für den Mindestlohn und das Überstundenentgelt dieses Staates nicht eingehalten werden. Dies muss jedoch in nationalem Recht oder in allgemein gültigen Tarifverträgen festgelegt werden.

Tätigkeiten kleineren Umfangs und die Einhaltung der Mindestdauer des Jahresurlaubs – fakultative Ausnahme

Den Mitgliedstaaten steht es frei, ob sie die Bestimmungen über den Mindesturlaub pro Kalenderjahr für in ihr Hoheitsgebiet entsendete Mitarbeiter aufgrund eines geringen zu verrichtenden Arbeitsumfang anwenden oder nicht. Es gibt jedoch keine Definition dessen, was unter Tätigkeiten kleineren Umfangs zu verstehen ist.

Es hängt jedoch immer von den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und der Höhe der Geldbußen ab, die wegen Nichteinhaltung dieser Bedingungen verhängt werden. Leider werden beispielsweise in den Nachbarländern der Tschechischen Republik relativ hohe Bußgelder verhängt, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind und es kann sogar ein Strafverfahren gegen das tschechische Unternehmen eingeleitet werden.

PROXY, a.s., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. – pobočka**, nám. Míru 154/I, 339 01 Klatovy, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

PROXY – AUDIT, s.r.o., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY – AUDIT, s.r.o. – pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. – AUDIT, s.r.o. – pobočka**, nám. Míru 154/I, 339 01 Klatovy, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN

